

Brandstiftungsdelikte

Fall 1:

A zündet ein dreistöckiges Hotelgebäude mit Gastwirtschaft, Familienwohnung und Gästezimmern an. Das Feuer ergreift zunächst die Fenstervorhänge, erfasst danach die Fensterrahmen und breitet sich weiter aus. A hat sich zuvor durch einen Rundgang vergewissert, dass sich niemand außer ihm in dem Gebäude aufhält. Dem war auch tatsächlich so. Strafbarkeit des A?

Fall 2:

B warf in erheblich angetrunkenem Zustand (BAK: 1,4 ‰) einen entzündeten Feuerwerkskörper durch ein geöffnetes Wohnungsfenster, um die Bewohner zu erschrecken. Dadurch entstand ein Brand, durch den das Kinderzimmer so stark beschädigt wurde, dass es wegen einer erforderlichen Renovierung vier Wochen lang nicht genutzt werden konnte. Alle Möbel und Gegenstände in der gesamten Wohnung mussten aufwändig gesäubert und renoviert werden. Strafbarkeit des B?

Fall 3:

C und D wohnten in nichtehelicher Lebensgemeinschaft in einem allein der C gehörenden Einfamilienhaus. Dort lebten auch beide minderjährigen Töchter der C; das Sorgerecht stand ihr gemeinsam mit ihrem Ex-Ehemann M zu. Um den beabsichtigten Umbau des Dachgeschosses zu finanzieren, beschloss C und D, dieses in Brand zu setzen und sodann die Feuerversicherung der C in Anspruch zu nehmen. Sie hatten die Vorstellung, dass durch das Feuer nicht mehr als das Obergeschoss zerstört werden sollte und sie im Untergeschoss weiter wohnen könnten. Falls notwendig, wollten sie für die Zeit der Beseitigung der Brandschäden bei Verwandten wohnen.

Ihren Plan setzten sie am Gründonnerstag in die Tat um: Am Nachmittag hatte M die beiden Töchter, wie langfristig geplant, abgeholt, damit sie, wie üblich, die Ostertage bei ihm verbrächten. Weder er noch die Kinder waren in das Vorhaben von C und D eingeweiht. Diese besuchten am Abend eine Feier, von der sich D in der Nacht unter einem Vorwand zum Haus zurückfahren ließ, wo er Feuer legte, indem er im Kinderzimmer im Obergeschoss Papier anzündete. Als auch die Gardinen Feuer gefangen hatten, ging er davon aus, dass nunmehr das Obergeschoss ausbrennen werde. Er ließ sich daher zu der Feier zurückbringen, wo er C signalisierte, dass der Brand gelegt sei. Entgegen Ds Erwartung war das Feuer jedoch erloschen, ohne auf das Haus überzugreifen und weiteren Schaden anzurichten.

Dies bemerkten C und D, als sie später nach Hause zurückkehrten. D erklärte daraufhin, er werde das Obergeschoss jetzt ordentlich anzünden; C war hiermit einverstanden. Vorkehrungen gegen ein Übergreifen des Feuers auf das Erdgeschoss trafen sie auch jetzt nicht; sie gingen aber weiterhin davon aus, dass sich das Feuer auf das Obergeschoss beschränken werde. D zündete nunmehr im Obergeschoss Kleidungsstücke an und stellte sicher, dass das Feuer nicht wieder erlosch. Anschließend warteten C und D im Schlafzimmer, um den Eindruck zu erwecken, bei Ausbruch des Feuers geschlafen zu haben. Das Feuer griff im Obergeschoss rasch um sich und als es zu einem Knall kam, verließen C und D das Haus. Das Obergeschoss brannte aus. Strafbarkeit des D?

Fall 4:

E setzte das Wohnhaus seiner Familie in Brand, das im Eigentum seiner Ehefrau F stand. Er handelte dabei in der Absicht, seiner Schwiegermutter S – der Voreigentümerin des Hauses, die sich bei dessen Übereignung den lebenslangen Nießbrauch daran vorbehalten hatte – Leistungen aus deren Wohngebäudeversicherung und seiner Ehefrau Leistungen aus der Hausratversicherung zu verschaffen, die sie für das in ihrem Alleineigentum stehende Inventar abgeschlossen hatte. Hierdurch wollte er die Neuerrichtung des Gebäudes finanzieren sowie Barmittel zur Neuanschaffung des Inventars erlangen. Beide Versicherungsnehmerinnen waren in Es Vorhaben nicht eingeweiht. Die Gebäudeversicherung hat bisher € 290.000 für den Wiederaufbau des bis auf die Grundmauern niedergebrannten Gebäudes geleistet. Die Hausratversicherung hat die Zahlung dagegen bisher verweigert. Strafbarkeit des E? Wirkt es sich auf die Strafbarkeit des E aus, wenn er nicht eigenmächtig gehandelt, sondern sein Vorgehen mit F so vereinbart hätte?

Fall 5:

F ist Inhaberin einer Kunstgalerie, deren Umsätze in letzter Zeit stark rückläufig sind. G, seit fünf Jahren ihr Lebensgefährte, besitzt als Geschäftsführer der Galerie eine Generalvollmacht, wohingegen F allein für die Betreuung der Kunden zuständig ist. Die in der Galerie ausgestellten Kunstgegenstände gehören der F, besitzen einen Wert von € 30.000 und sind auf ihren Namen gegen Feuer versichert. Diesen Umstand möchte G ausnutzen und dadurch die finanziellen Probleme der F beseitigen. Eines Nachts zündet er die Galerie der F an. Die Galerie befindet sich im Erdgeschoss eines einstöckigen Gebäudes. Im ersten Stockwerk wohnt eine Familie, die sich zurzeit jedoch auf einer Urlaubsreise befindet. G geht davon aus, dass sich in dem Gebäude niemand befindet, F aber ist unerwarteterweise im Büro eingeschlafen; als dort die ersten Rauchschwaden eindringen, wacht sie glücklicherweise auf. Geistesgegenwärtig nutzt sie den Hinterausgang als Fluchtweg und entkommt den Flammen mit einer leichten Rauchvergiftung. Die von F per Mobiltelefon gerufene Feuerwehr kann das Feuer zwar löschen, bevor es auf das erste Stockwerk übergreift; die in der Galerie befindlichen Kunstwerke werden dennoch zerstört. Am

nächsten Tag meldet die ahnungslose F den Schaden ihrer Feuerversicherung. Da nicht festgestellt werden kann, wer den Brand gelegt hat, wird nach wenigen Wochen der F die Versicherungssumme ausgezahlt. Strafbarkeit von F und G?

Fall 6:

Im Laufe einer im Wohnhaus der Familie Y ausgerichteten Feier nehmen sämtliche der etwa 30 Gäste, darunter auch H und der 22jährige Sohn S der Eheleute Y, erhebliche Mengen Alkohol zu sich. In Ausführung eines bereits vor Mitternacht erwogenen Gedankens zündete H gegen 1.30 Uhr in einem der Schlafzimmer im Obergeschoss des Hauses, dessen Räumlichkeiten ihm bekannt waren, ein Kleidungsstück an, um damit das Gebäude in Brand zu setzen. Während er sich anschließend unter die Gäste im Erdgeschoss mischte, hielt sich im Obergeschoss zur Zeit der Brandlegung noch die 12jährige Tochter T im elterlichen Schlafzimmer auf. Das Feuer breitete sich schnell aus und es entwickelte sich starker Rauch. Als S, der sich bei Brandausbruch außerhalb des Hauses aufhielt, das Feuer bemerkte, entschloss er sich sogleich zu versuchen, in das Obergeschoss zu gelangen. Er wollte dort entweder noch irgendwelche Sachen vor dem Feuer in Sicherheit bringen oder die Bergung der T versuchen. S, der zu diesem Zeitpunkt eine BAK von 2,17 ‰ hatte, gelangte in den Flur des Obergeschosses, wo er bewusstlos zusammenbrach. Die eintreffende Feuerwehr entsandte sogleich Trupps zur Rettung des S und der T in das Gebäude. Dabei wurde der Feuerwehrmann F durch herabstürzende Balken tödlich verletzt. Während sich T über das Vordach aus dem brennenden Haus retten konnte, verstarb S an den Folgen einer Kohlenmonoxydvergiftung. Strafbarkeit des H?

Fall 7:

Der unachtsame K verursacht versehentlich einen Brand, der rasch auf das von ihm gemietete Haus übergreift. Strafbarkeit des K? Wie wirkt es sich auf dessen Strafbarkeit aus, wenn sich im Haus noch dessen Freundin F aufhält, die durch das Feuer in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung gebracht wird?